

Standards für die Rechtsvertretung von Kindern in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren

Präambel der Standards für die Rechtsvertretung von Kindern^{1, 2}

Die Rechtsvertretung von Kindern verbindet grosses Engagement für die Interessen von Kindern bei gleichzeitiger Wahrung von professioneller Distanz. Sie ist sich bewusst, dass für Kinder die Verfahren, in die sie involviert sind, oft schwierig zu verstehen sowie mit Unsicherheiten und unter Umständen mit negativen Erfahrungen verbunden sind. Die Rechtsvertretung verhält sich transparent und offen. Diese nimmt das Kind und seine Anliegen ernst. Insbesondere informiert sie das Kind seinem Alter und seiner Reife entsprechend über Inhalt, Ablauf sowie Einflussmöglichkeiten/seine Rechte im Verfahren und die Rollen der verschiedenen Involvierten. Sie berücksichtigt das kindliche Zeitempfinden und passt die Rahmenbedingungen entsprechend an. Sie setzt sich für kindgerechte Verfahren ein. Die Rechtsvertretung interveniert, wenn immer möglich, deeskalierend, ressourcenorientiert und kooperationsbezogen. Sie bekennt sich zu einer Null-Toleranz-Haltung gegenüber sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

1. KOMPETENZEN

1.1. Fachliche Kompetenz

Eine juristische, sozialarbeiterische, psychologische, sozialpädagogische oder medizinische Grundausbildung (Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Fachabschluss) sowie bei einem zertifizierten Aktivmitglied eine komplementäre Zusatzqualifikation für psychosozialpädagogische Fachpersonen im juristischen Bereich und für juristische Fachpersonen im psycho-sozial-pädagogischen Bereich werden vorausgesetzt.

1.2. Kommunikative Kompetenz

Die Rechtsvertretung ist in der Lage, Gespräche mit einem Kind entwicklungsadäquat zu führen und sich mit Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen auszutauschen.

1.3 Persönliche Kompetenz

Die Rechtsvertretung zeichnet sich durch Belastbarkeit, Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit, Empathie und die Fähigkeit zur Selbstreflexion aus und weist Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf.

1.4 Berufspraktische Kompetenz

Drei Jahre Berufserfahrung in einem Bereich der Grundausbildung werden vorausgesetzt.

¹ Der Begriff «Rechtsvertretung» entspricht den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und steht für Bezeichnungen wie Kindesverfahrensvertretung, Prozessbeistand, Verfahrensbeistand und weitere.

² Unter Kindern werden Kinder und Jugendliche Verstanden.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1 Voraussetzungen für die Fallübernahme

Unabhängigkeit

Die Rechtsvertretung prüft vor der Übernahme eines Mandats, ob die Voraussetzung für dessen unabhängige Ausübung gegeben ist. Unabhängigkeit bedeutet insbesondere, dass die Rechtsvertretung im Umfeld des vertretenen Kindes keiner anderen Person oder Institution verpflichtet ist und auch keinen entsprechenden Anschein erweckt. Mitglieder/Angestellte einer Behörde oder einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Kinderschutzinstitution können nur ausserhalb des jeweiligen Kantons und nur dann ein Mandat übernehmen, wenn die jeweilige Behörde oder Institution aktuell oder in der Vergangenheit nicht bereits mit dem Kind bzw. dessen Umfeld befasst war.

Fallspezifische Kompetenz

Die Rechtsvertretung prüft, ob sie über die im konkreten Fall erforderlichen Kompetenzen verfügt. Wenn nötig eignet sie sich das zusätzlich erforderliche Wissen an oder zieht eine Fachperson bei.

Zeitliche Verfügbarkeit

Die Rechtsvertretung ist sich bewusst, dass Rechtsvertretungen von Kindern und Jugendlichen eine hohe zeitliche Verfügbarkeit erfordern, oft dringend sind und Besprechungen bisweilen kurzfristig und eventuell am Aufenthaltsort des Kindes stattfinden müssen. Sie rechnet eine Reserve zum voraussichtlichen Zeitaufwand ein.

Klärung der Finanzierung

Die Regelung der Honorierung der Rechtsvertretung darf in keinem Fall deren Unabhängigkeit beeinträchtigen. Rechtsvertreter/innen nehmen überdies nie Honorare direkt von Kindern und Jugendlichen entgegen. Deshalb strebt die Rechtsvertretung in aller Regel die behördliche oder gerichtliche Einsetzung an. Wird diese abgelehnt, ist die Finanzierung über unabhängige Stiftungen oder – ausnahmsweise und wenn eine Interessenkollision oder deren Anscheinerweckung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann – über Personen aus dem Umfeld des betroffenen Kindes sicherzustellen. In familienrechtlichen und Kinderschutzverfahren ist die direkte Finanzierung über Personen aus dem Umfeld des Kindes ausgeschlossen.

2.2 Auftragsklärung

Die Rechtsvertretung befragt das Kind zu seinen Anliegen, klärt es über seine Rechte, über die Möglichkeiten und Grenzen von deren Durchsetzung, über die Bedeutung des Kindeswillens, des Kindeswohls und die Rolle der Rechtsvertretung auf. Sie formuliert den Auftrag für das Kind in einer verständlichen Sprache. Die Rechtsvertretung sichert dem Kind Vertraulichkeit zu, soweit nicht gravierende Kindeswohlgefährdungen drohen.

2.3 Interessen des Kindes

Die Rechtsvertretung stellt den persönlichen Kontakt zum Kind und allenfalls Drittpersonen aus dessen Umfeld her, nimmt Einsicht in die verfügbaren Akten und studiert sie. Die Rechtsvertretung stellt im Verfahren immer den Willen des Kindes umfassend und differenziert dar. Sie berücksichtigt die objektiven Interessen des Kindes. Stellt sie Konflikte zwischen Kindeswillen und den objektiven Interessen fest, prüft sie sorgfältig, ob und wie sie dies dem Gericht/der Behörde und Dritten mitteilt und ob sie weitere Abklärungen beantragt. Die Rechtsvertretung sucht, wenn möglich, nach vermittelnden Lösungen.

3. UMGANG MIT DEM KIND

3.1 Kontakt mit dem Kind

Die Rechtsvertretung stellt einen persönlichen Kontakt zum Kind her. Der Kontakt soll nur dann ausbleiben, wenn es unter dem Aspekt des Kindeswohls oder -willens triftige Gründe gibt, die dagegensprechen.

3.2 Kindeswillen

Die Rechtsvertretung klärt den Kindeswillen sorgfältig und umfassend ab. Sie hilft dem Kind, wenn nötig, diesen Willen zu entwickeln, sichtbar zu machen und zu formulieren. Bestehen Konflikte zwischen Kindeswillen und Kindeswohl, reflektiert dies die Rechtsvertretung mit dem Kind so weit wie möglich.

3.3 Informationen zum Verfahren

Die Rechtsvertretung informiert das Kind seinem Entwicklungsstand gemäss über seine Rechte, den Ablauf des Verfahrens und die Rolle aller Akteure. Sie beschreibt und erklärt dem Kind die einzelnen Verfahrensschritte, damit es sich eine angemessene Vorstellung davon machen kann.

Die Rechtsvertretung informiert das Kind mündlich oder schriftlich über den Ausgang des Verfahrens und klärt mit ihm nach Möglichkeit seinen Willen bezüglich Einlegung eines Rechtsmittels ab.

3.4 Erreichbarkeit

Die Rechtsvertretung informiert das Kind mündlich und schriftlich, wann und wie sie erreichbar ist.

3.5 Einbezug des Kindes in alle Verfahrensschritte

Die Rechtsvertretung leitet alle wichtigen Informationen, die sie erhält, an das Kind weiter und bespricht sich in geeigneter Weise mit ihm.

3.6 Abschluss der Vertretung

Die Rechtsvertretung bietet dem Kind ein Abschlussgespräch an. Es soll sich dazu äussern können, wie es das Verfahren erlebt hat und wie die Rechtsvertretung seine Erwartungen erfüllt hat.

4 UMGANG MIT DRITTEN

4.1 Austausch mit Fachpersonen

Die Rechtsvertretung holt Auskünfte von Dritten oder spezielles Wissen von Fachpersonen ein, wenn dies erforderlich ist, um dem Kind gerecht zu werden.

4.2 Rollenklärung

Mit bereits involvierten Beistandspersonen nimmt die Rechtsvertretung Kontakt auf zum Austausch und zur Rollenklärung.

5. QUALITÄTSSICHERUNG

5.1 Bereitschaft zu Datenweitergabe und Dokumentation

Mitglieder des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz sind bereit, periodisch die Daten zu jeder von ihnen geführten Kindesvertretung anonymisiert an den Verein weiterzugeben, damit er

Auswertungen vornehmen und durch die gewonnenen Erkenntnisse zur Qualitätsverbesserung und Verbreitung der Rechtsvertretung und die Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz in der Schweiz beitragen kann.

5.2 Weiterbildung

Die Rechtsvertretung verpflichtet sich, jährlich an mindestens einer Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen, die der Verein anbietet oder empfiehlt.

5.3 Reflexion

Die Rechtsvertretung verpflichtet sich zu regelmässigen (mind. zweimal jährlichen) Interventionen mit Vereinsmitgliedern, wie z.B. der Teilnahme an Learning Communities oder von Vereinsmitgliedern organisiertem Fachaustausch.

Beschlossen und sofort in Kraft gesetzt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2009. Ergänzt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.5.2012 und vom 23. Juni 2020. Redaktionelle Ersetzung des Begriffs «Kindesverfahrensvertretung» durch «Rechtsvertretung» durch die Geschäftsstelle, ohne weiteren Beschluss der MV.